

Kiel, den 27.07.2011

# Für das Team 50plus KERN*ig*Dienstanweisung Nr. 1

Förderrichtlinien

AZ: II - 500.5.1

# Vorbemerkung:

Die Dienstanweisung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Für die Integration in Arbeit stehen den Integrationsfachkräften im Projekt 50plus KERNig verschiedene Förderinstrumente zur Verfügung. Um die vorhandenen finanziellen Mittel effektiv und effizient einzusetzen, wurden Förderrichtlinien erarbeitet. Innerhalb des abgesteckten Rahmens können Förderleistungen zugesagt werden. Dabei ist Ermessen im Einzelfall auszuüben.

Über Förderungen, die über den benannten Förderrahmen hinausgehen, entscheiden die zuständigen Teamleiterinnen bzw. die zuständige Bereichsleiterin.

Förderentscheidungen, insbesondere das ausgeübte Ermessen, sind immer nachvollziehbar in VerBIS zu begründen und zu dokumentieren.

Die Mittel sind wirkungsorientiert und wirtschaftlich einzusetzen.

# Folgende Förderungsmöglichkeiten:

Nr.	Leistungsart		
1	Vermittlungsbudget (VB) § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III		
•	Vermittungsbudget (VD) § 16 SGB II I.V.M. § 45 SGB III		
	Förderziel ist die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen		
	Beschäftigung oder einer betrieblichen Ausbildung. Dies gilt auch bei Arbeitsaufnahmen im Ausland (EU, EWR und Schweiz).		
	Arbeitsaumanmen im Ausland (EO, EWIT und Schweiz).		
	Die Förderung soll nur erfolgen, sofern diese für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist hiervon ausgeschlossen. Weiterhin bietet das VB im Rahmen der Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme die Möglichkeit, Leistungen über die Arbeitsaufnahme hinaus zu leisten.		
	Bezüglich möglicher Förderarten und Förderhöhen sieht das VB keine detaillierten Festlegungen vor. Über die zu erbringenden Leistungen entscheidet die zuständige		
	IFK im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist ausreichend und nachvollziehbar in VerBIS zu		
	dokumentieren.  Beabsichtigte Förderungen von 1.500,- € bis 5.000,- € müssen mit der TL abgestimmt werden; ab 5.000,- € ist zwingend die Zustimmung der BL einzuholen.		
	Zur Ermessensausübung sind die Hinweise ab S. 19 der Anlage zur		
	Geschäftsanweisung – Förderung aus dem Vermittlungsbudget – hilfreich. Zu finden unter folgendem Link:		
	GA - Förderung aus dem VB (Stand Januar 2011)		
	Weitere Hilfen:		
	VB Arbeitshilfe (Stand Juni 2011)		
	Gemeinsame Erklärung Bund und Länder		
	Folgende Leistungen sind denkbar (keine abschließende Aufzählung / keine abschließende Förderhöhe):		
1.1	Kosten für Bewerbungskosten Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen.		
	Grundsätzlich werden für die Bewerbungen die tatsächlich entstandenen Kosten (detailliert) gewährt. Die tatsächlich entstandenen Kosten müssen anhand von Quittungen (Originalbelege) nachgewiesen werden. Begründete Einzelfälle können im Rahmen der Ermessensausübung abweichend entschieden werden.		
	<b>Beachte:</b> Auf die Erstellung eines Bewilligungsbescheides kann verzichtet werden. Dies bedarf einer ausdrücklichen Erklärung des Kunden in dem Antrag. Bei Entgegennahme des Antrages ist die Vollständigkeit der Angaben des Kunden zu prüfen. (Frage Nr. 7 im Antrag)		
	Ausgehend von der Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten soll grundsätzlich ein Jahresbetrag von 260,- € im Kalenderjahr nicht überschritten werden. In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der Ermessensausübung		

abweichend entschieden werden.

**Achtung:** Für Bewerbungen auf Mini-Jobs, per e-Mail oder für Praktika werden keine Bewerbungskosten gezahlt.

# 1.2 Fahrkosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch

Fahrkosten können für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse oder bei Benutzung eines KFZ (max. 0,20 €/km) in voller Höhe übernommen werden. Die Antragstellung muss vor der Entstehung der geltend gemachten Kosten erfolgen.

Es ist unerheblich, ob Fahrkosten innerhalb von Schleswig-Holstein oder bundesweit entstehen. Bei Weiterleitung der Antragsunterlagen an das Maßnahmebüro (50plus KERN*ig*) soll ein Ausdruck vom Routenplaner "Falk" (kürzeste Strecke) beigefügt werden.

Bei der Berechnung der Kilometer gilt grundsätzlich, dass die Kilometerzahl auf volle Kilometer aufgerundet wird. Beispiel Berechnung: Hinfahrt 32,2 km, Rückfahrt 32,2 km = 64,4 km → 65 km werden zugrunde gelegt.

Link zur Auskunft Deutschen Bahn: DB Auskunft

Ebenso können Fahrkosten für Vorstellungsreisen ins Ausland (EU, EWR und Schweiz) bewilligt werden.

**Achtung**: Fahrkosten, die durch Einladungen ins JC oder zum ÄD/PD entstehen, werden nicht mehr über das VB abgerechnet. Hierzu zählen keine Einladungen oder Vorsprachen bei Trägern für evtl. Maßnahmen.

Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollen KVG Fahrscheine für die Bereiche Kiel und Kieler Umland (Molfsee, Flintbek, Strande) ausgehändigt werden.

# 1.3 Mobilität

Herstellung der Möglichkeiten vom Wohn- zum Arbeitsort zu gelangen, auch Wohnsitzwechsel. Daneben können auch Kosten für den Arbeitsantritt übernommen werden. Arbeitsantritte im Ausland (EU, EWR und Schweiz) werden von dieser Regelung ebenso erfasst.

Beispiele: Kosten für Pendelfahrten, Umzugskosten, Kosten für doppelte Haushaltsführung, Kosten für den Erwerb eines Führerscheins, Kosten für den Erwerb folgender Fortbewegungsmittel: Fahrrad, Mofa, KFZ (dabei private Nutzung berücksichtigen).

Bei Förderung von Pendelfahrten soll grundsätzlich eine Förderdauer von 3 Monate nicht überschritten werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall eine Förderung bis zu 6 Monaten erfolgen.

Fahrkosten können für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse oder bei Benutzung eines KFZ (max. 0,20 €/km) in voller Höhe übernommen werden. Die Antragstellung muss vor der Entstehung der geltend gemachten Kosten erfolgen. Es ist unerheblich, ob Fahrkosten innerhalb von Schleswig-Holstein oder bundesweit entstehen. Bei Weiterleitung der Antragsunterlagen an das Maßnahmebüro (50plus KERNig) soll ein Ausdruck vom Routenplaner "Falk" (kürzeste Strecke) beigefügt werden. (Vorlage des Arbeitsvertrages beim Maßnahmebüro (50plus KERNig) notwendig.)

**Achtung**: Sofern ein weiterer Leistungsbezug durch die Arbeitsaufnahme nicht ausgeschlossen werden kann, ist **vor** einer Bewilligung zu prüfen, ob die

Mehraufwendungen im Wege der **Werbungskosten** bei der ALG II-Berechnung in Abrechnung gebracht werden können.

Soweit bei der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung wegen vorübergehender getrennter Haushaltsführung durch Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches (TPB gem. § 121 (4) SGB III: 2½ Stunden Fahrzeit täglich bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden und 2 Stunden Fahrzeit bei einer Arbeitszeit von 6 Stunden und weniger) tatsächlich entstehen, kann eine Förderung erfolgen, wenn die Förderung im Rahmen der Einzelfallentscheidung für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Doppelte/getrennte Haushaltsführung liegt dann vor, wenn der Lebensmittelpunkt noch am derzeitigen/bisherigen Wohnort liegt und tatsächlich 2 Wohnungen bewohnt werden. Sie endet mit dem Umzug.

**Beachte**: Die Förderung einer doppelten Haushaltsführung dient nicht der Überbrückung von Kündigungsfristen.

Eine Förderung ist grds. **nur** in den ersten 6 Monaten nach Arbeitsaufnahme möglich. Bei **doppelter Haushaltsführung** soll grundsätzlich eine Förderdauer von 3 Monaten nicht überschritten werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall eine Förderung bis zu 6 Monaten erfolgen.

Eine Förderung der doppelten Haushaltsführung kann bis zu einem Betrag von max. 300,- €/Monat erfolgen. Eine rückwirkende Leistungsgewährung ist nicht möglich; es gilt der Tag der Antragstellung. Die Leistung wird per Dauerauszahlungsanordnung gewährt. (Vorlage des Arbeitsvertrages beim Maßnahmebüro (50plus KERNig) notwendig.)

## **1.4** Umzugskosten

Übersteigen die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte den Tagespendelbereich (TPB gem. § 121 (4) SGB III: 2 ½ Stunden Fahrzeit täglich bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden und 2 Stunden Fahrzeit bei einer Arbeitszeit von 6 Stunden und weniger), kann ein Umzug genehmigt werden. **Der Umzug ist in Eigenregie durchzuführen!** Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützung von Freunden, Bekannten und Verwandten in Anspruch genommen wird. Ist im Ausnahmefall ein Umzugsunternehmen notwendig, muss die Entscheidung über die TL erfolgen.

Es sind mindestens 3 Angebote / Kostenvoranschläge von Mietwagenfirmen vorzulegen. Das günstigste Angebot ist zu gewähren. Die entstandenen Kraftstoffkosten werden zuzüglich gewährt und nach Vorlage der entsprechenden Quittungen (Original) an den Kunden erstattet.

Es können Gesamtkosten bis max. 1.500,~ € gefördert werden.

Einzelfallentscheidungen müssen mit der TL abgesprochen werden. (Vorlage des Arbeitsvertrages beim Maßnahmebüro (50plus KERNig) notwendig.)

## 1.5 KFZ

lst im Rahmen der Mobilität für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein KFZ notwendig, kann dieses über das Vermittlungsbudget gefördert werden.

Für ein gebrauchtes KFZ können bis zu 1.500,- € als Zuschuss gewährt werden. (Vorlage Kaufvertrag/Rechnung beim Maßnahmebüro (50plus KERN*ig*) notwendig.)

# 1.6 Führerschein Klasse B

Die Förderung des Führerscheins ist im Rahmen der Mobilität (tägliches pendeln) möglich, wenn der Führerschein für das Erreichen der Arbeitsstelle notwendig ist. Ein Zuschuss kann bis max. 1.500,- € gewährt werden. (Vorlage des Arbeitsvertrages beim Maßnahmebüro (50plus KERNig) notwendig.)

**Achtung**: Für eine notwendige Förderung eines Führerscheins zur Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen oder wenn dieser für die Ausübung der Tätigkeit notwendig ist, siehe Förderung FbW.

# 1.7 Wiedererlangung des Führerscheins

(MPU = medizinisch psychologische Untersuchung) kann unter Berücksichtigung des Einzelfalles bis 1.000,- € übernommen werden, wenn die Wiedererlangung des Führerscheins zur Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist und der erfolgreiche Abschluss der MPU durch den Kunden realistisch erscheint. Alle Bescheinigungen sind beim Maßnahmebüro (50plus KERNig) vorzulegen.

# 1.8 Erhalt der Fahrerlaubnis FS CE ab 50 Jahren

Die Kosten (ca. 100,- € bis 200,- €) für den Erhalt der Fahrerlaubnis für Berufskraftfahrer ab 50 Jahren können als Zuschuss gewährt werden. (Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Maßnahmebüro (50plus KERNig) notwendig.)

# 1.9 Arbeitsmittel

Die Kosten für Arbeitskleidung und Ausrüstung, die zur Arbeitsaufnahme notwendig und nicht vom Arbeitgeber zu stellen sind, können auf Antrag übernommen werden. Sicherheitskleidung sowie Sicherheitsschuhe sind **immer** vom Arbeitgeber zu stellen. Eine Förderung von Schusswaffen und ähnlich gefährlichen Gegenständen ist nicht möglich.

Es sind mindestens 3 Kostenvoranschläge vorzulegen. Das **günstigste sinnvollste** Angebot ist zu gewähren und eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung auszustellen. Die Anschaffungsnachweise sind im Original vorzulegen. (Vorlage des Arbeitsvertrages beim Maßnahmebüro (50plus KERNig) notwendig.)

# 1.10 Erwerb von Bescheinigungen

Kosten für den Erwerb von Bescheinigungen, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind (Berechtigungen, Zertifikate, Gesundheitsnachweise, Übersetzungen von Zeugnissen) können auf Antrag übernommen werden. Wichtig ist, dass mit dem Erwerb keine Qualifizierung verbunden ist.

**Führungszeugnisse für Kieler Kunden**: Für die Beantragung eines Führungszeugnisses entstehen dem Kieler Kunden bei Vorlage seines ALG II - Leistungsbescheides beim Einwohnermeldeamt keine Kosten. Erstattungen über das Vermittlungsbudget sind somit nicht möglich.

# 1.11 Unterstützung der Persönlichkeit

Hierunter sind Kosten für die Anpassung des persönliches Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes zu verstehen (Friseur, Waschsalon, Reinigung, ggf. Bekleidung für Vorstellungsgespräche). Grundsätzlich sind vorab Leistungspflichten Dritter zu prüfen, z.B. bei Brillen und Zahnersatz ist vorrangig die Krankenversicherung/Reha zuständig. In diesem Zusammenhang sind die Kunden immer über die Härtefallregelung des SGB V zu informieren.

Die entsprechenden Nachweise sind dem Maßnahmebüro (50plus KERNig) im

Original vorzulegen.

# 1.12 | Sonstige Kosten

Übernahme von Kosten, die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden können.

Zur weiteren Hilfe: FAQ zum Vermittlungsbudget

# 2 Eingliederungszuschüsse (EGZ) - § 16 (1) S. 1 SGB II i.V.m. § 217ff. SGB III – an Arbeitgeber

Zuschüsse für Arbeitgeber bei Einstellung von Personen mit Vermittlungshemmnissen. Vermittlungshemmnisse müssen in der Person des Arbeitnehmers liegen. Die Einstellung muss in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich erfolgen.

Übersicht der jeweiligen EGZ-Förderungen / Höhe und Dauer:

# Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen (§ 218 Abs. 1 und 2 SGB III)

- bis zu 50 % Förderung
- bis zu 12 Monate (Nachbeschäftigung von gleicher Dauer. Bsp.: 6 Monate EGZ-Förderung = 6 Monate Nachbeschäftigungsfrist
- für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen kann die Förderhöhe bis zu 70 % betragen (§ 218 (2) SGB III); Förderdauer bis zu 24 Mo., nach 12 Monaten Degression

## Besonders betroffene Schwerbehinderte (§ 219 SGB III)

(Der Einarbeitungsaufwand des AG ist durch die Behinderung besonders erschwert. Ob ein Schwerbehinderter besonders betroffen ist, entscheidet die IFK (i.d.R. bei Gehörlosen, Blinden, Rollstuhlfahrern, spastischen Lähmungen, sonstige Einzelfallentscheidungen)

→ bei aktuellem Fall ist der Reha-Berater einzuschalten und die Profillage ist zu überprüfen.

# Ältere Arbeitnehmer ab 50 Jahre (§ 421f SGB III)

- mind. 30 % und bis zu 50 % Förderung
- mindestens 12 Monate ggf. längere Förderung über Degression (ohne Nachbeschäftigung)

**Achtung**: bei der Gewährung von Eingliederungszuschüssen an Zeitarbeitsfirmen gelten besondere Regelungen zur Stellen-/Arbeitsplatzbeschreibung sowie zur Abrechnung. Nähere Informationen sind hier zu finden: <u>GA EGZ Stand 12/2010</u>

# 2.1 Eingliederungszuschüsse (EGZ) - § 16 (1) SGB II i.V.m. § 421f SGB III - Eingliederungszuschuss für Ältere

## Gesetzestext § 421f SGB III:

- (1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn
  - 1. diese vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens 6 Monate arbeitslos

- (§119) waren oder Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen oder Transfer-Kurzarbeitergeld bezogen haben oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder der öffentlich geförderten Beschäftigung nach diesem Buch teilgenommen haben oder
- 2. deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist

und das aufgenommene Beschäftigungsverhältnis für mindestens ein Jahr begründet wird.

- (2) Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Die Förderhöhe darf 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten und 50 Prozent nicht überschreiten. Die Förderdauer beträgt mindestens 12 Monate. Sie darf 36 Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf von 12 Monaten ist der EGZ um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich zu vermindern. Für schwerbehinderte, sonstige behinderte und besonders betroffene Schwerbehinderte darf die Förderhöhe 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. Die Förderdauer darf für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bis zu 60 Monate ab Vollendung des 55. Lebensjahres bis zu 96 Monate betragen. Der EGZ ist für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen erst nach Ablauf von 24 Monaten zu kürzen. Er darf für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten.
- (3) Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt bestimmt sich nach § 220 SGB
- (4) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
  - zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen EGZ zu erhalten oder
  - 2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten 2 Jahre vor Förderungsbeginn mehr als 3 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Förderungen, die bis zum 31.12.2011 erstmals begonnen haben.

# 2.2 Qualifizierungshilfe für ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an Arbeitgeber im Rahmen von 50plus KERN*ig*

Ältere Arbeitnehmer weisen einen erhöhten Qualifizierungsbedarf auf, insbesondere wenn eine längere Arbeitslosigkeit vorliegt. Selbst mit einem EGZ für Ältere gelingt es nicht immer, Arbeitgeber zu überzeugen, ältere Arbeitslose zu beschäftigen.

Desweiteren ist im Rahmen von EGZ für Ältere eine Einstellung von mindestens einem Jahr vorgesehen. Für einen Wiedereinstieg macht auch eine kürzere Beschäftigungsdauer Sinn.

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, die im Projekt 50plus KERNig betreut werden, Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn

- diese vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens 6 Monate arbeitslos (§ 119 SGB III) waren oder Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen oder Transfer-Kurzarbeitergeld bezogen haben oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder der öffentlich geförderten Beschäftigung nach diesem Buch teilgenommen haben oder
- 2. deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist

Die Förderdauer richtet sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen und soll 12 Monate nicht überschreiten. Die Förderhöhe beträgt 50 bis 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Davon werden in der Regel ¾ als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und ¼ für die Qualifizierung des Arbeitnehmers geleistet.

Inhalt der Qualifizierung soll die betriebsnahe Vermittlung von arbeitsmarktverwertbaren Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten sein, die die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern können. Den Inhalt der Qualifizierung muss die IFK individuell zusammen mit dem Arbeitgeber festlegen und entsprechend dokumentieren. Der Arbeitgeber hat die vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu bescheinigen. Der Nachweis wird am Ende der Beschäftigungsdauer durch den Arbeitgeber erstellt.

Link: Vordruck "Qualifizierungsplan"

Die Qualifizierung kann auch durch einen Träger durchgeführt werden, wenn eine Qualifizierung im Betrieb nicht möglich ist.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen EGZ zu erhalten,
- die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten 2 Jahre vor Förderungsbeginn mehr als 3 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war oder
- 3. es sich nicht um eine Vollzeitbeschäftigung handelt.

Der Qualifizierungszuschuss ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Beschäftigungszeitraumes beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

- 1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
- 2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war oder
- 3. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt ist, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages begrenzt.

Wird die Vermittlung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nicht bescheinigt, ist der Qualifizierungszuschuss zurückzuzahlen.

# 2.3 Extra 50+ KERNig Bonus

<u>Zielgruppe</u>: Ältere erwerbsfähige Hilfebedürftige ab 50 Jahre, die beim JC Leistungen nach dem SGB II beziehen und mindestens 12 Monate arbeitslos sind.

## Voraussetzung

- Um eine Wirtschaftsförderung auszuschließen werden Boni in Betrieben gewährt:
  - o bis 5 Mitarbeiter max. 1 Bonus

- bis 10 Mitarbeiter max. 3 Boni
- von 10 bis 50 Mitarbeiter pro 10'er Schritt je einen weiteren Bonus.
   (Max. 7 Boni)
- Boni werden nur entrichtet für Beschäftigungsverhältnisse ab mindestens 20 Std./Woche, die tarif- oder ortsüblich sind.

# Inhalt / Höhe der Leistung

Die Einkommenshöhe muss mindestens 1.200,- € / brutto bei VZ-Beschäftigung (Tarif ist zu beachten) betragen.

	Ältere Arbeitnehmer mit Langzeitarbeitslosigkeit <b>bis</b> 24 Monate		Ältere Arbeitnehmer mit Langzeitarbeitslosigkeit <b>über</b> 24 Monate	
	20 - 30 Std.	Über 30 Std.	20 - 29 Std.	ab 30 Std.
Bonus nach 1 Monat	200 Euro	400 Euro	500 Euro	700 Euro
Bonus nach 2 Monaten	200Euro	400 Euro	500 Euro	700 Euro
Bonus nach 3 Monaten	200 Euro	400 Euro	500Euro	700 Euro
Abschlussbonus nach 7 Monaten	700 Euro	1500 Euro	1500 Euro	3000 Euro
Gesamtbonus	1300 Euro	2700 Euro	3000 Euro	5100 Euro

Die Boni können in folgender Weise beantragt werden:

- 1. Nach dem 1. Monat Beschäftigungsdauer
- 2. Nach dem 2. Monat Beschäftigungsdauer
- 3. Nach dem 3. Monat Beschäftigungsdauer
- 4. Nach dem 7. Monat durchgehender Beschäftigungsdauer

Das Bonisystem gilt nur für durchlaufende Beschäftigungsverhältnisse. Wird ein Beschäftigungsverhältnis z.B. aus wirtschaftlichen Gründen unterbrochen, ist eine Weiterführung der Förderung nicht möglich. Erst wieder nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

Die Leistung wird unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt. Der Auszahlungsmodus ist mit dem AG abzusprechen und entsprechend im Antrag anzukreuzen.

# Rückzahlung

Eine Rückzahlung wird i.d.R., außer im Betrugsfall, nicht gefordert, da die Boni erst ausgezahlt werden, wenn die Bedingungen wie unter B u. C genannt, erfüllt sind.

## Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses veranlasst hat, um die Boni für den neu eingestellten älteren Arbeitnehmer zu veranlassen. Diesbezüglich ist der Arbeitgeber über die Unternehmensgröße und die Mitarbeiterzahl zu befragen. Die Informationen werden in Zebra dokumentiert.
- 2. das vereinbarte Arbeitsentgelt nicht tarif- oder ortsüblich ist.
- 3. wenn bereits andere Förderungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik erfolgen. Ausgenommen sind dabei Förderungen der Beruflichen Weiterbildung nach

# SGB III z.B. Wegebau.

## Bonusantrag

Der Arbeitgeber wird über die Bedingungen des Bonusystems informiert und in der Fachanwendung zBTR (Arbeitgeber) unter Vermerke/Notizen sowie in VerBis (Kunde) in der Kundenhistorie dokumentiert. Die Ausgabe des Bonusformulares wird in VerBis in der Kundenhistorie dokumentiert und dem Arbeitgeber zugeschickt.

# Voraussetzung für die Auszahlung

Für die Auszahlung des Aufstockungsbetrages muss der Arbeitgeber folgende Unterlagen einreichen:

- 1. Kopie des Arbeitsvertrages für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- 2. Kopie der Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung
- 3. Nachweis über Gehaltszahlungen
- 4. Nachweis über die Weiterbeschäftigung jeweils vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschrieben

# 3 Einzelmaßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III

Ziel ist die Teilnahme an Einzelmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung durch die Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen.

Über die zu erbringenden Leistungen entscheidet die zuständige IFK grundsätzlich im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Folgende Fördermaßnahmen sind möglich:

Betriebliche Einzelmaßnahme bei einem Arbeitgeber (bisherige Praktika)
Betriebliche Einzelmaßnahmen dürfen bei einem Arbeitgeber (MAG = Maßnahmen bei einem Arbeitgeber in CoSachNT und Verbis zu vermerken) maximal 4 Wochen (28Tage) dauern. Anfallende Kosten, z.B. Fahrkosten, Arbeitskleidung (Sicherheitsbekleidung ist vom Arbeitgeber zu zahlen), Kosten der Unterkunft und Verpflegung können übernommen werden.

Zur Schaffung eines einheitlichen Verfahrens hat sich das Projekt 50plus KERNig zu den folgenden Regelungen entschieden:

Bei der Erstattung von Fahrtkosten werden diese in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

- → Maximal 130,- € pro einfache Strecke bzw. max. 476,- € im Monat
  - <u>Privat-PKW</u> → Rechenbeispiel:
     Kilometerzahl der Pendelstrecke It. Routenplaner "Falk" x 2 (hin und zurück)
     → runden auf volle Kilometer x 0,20 € Wegstreckenentschädigung x Zahl der Unterrichts- bzw. Anwesenheitstage = Auszahlungsbetrag
  - Öffentliche Verkehrsmittel:

Bei der Berechnung der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel richtet sich die Höhe der Fahrkosten nach der Anzahl der Maßnahmetage (Anwesenheitstage)

Zahl der Maßnahmetage	anteiliger Monatsbetrag	
01 bis 06	1/3 der Monatskarte	
07 bis 14	⅔ der Monatskarte	
15 bis 30	volle Monatskarte	

Die (teilweise) Übernahme der Bahn-Card-Kosten ist nicht möglich!

## Hinweis für Kieler Kunden:

Der Kunde ist auf den Kauf von Streifenkarten aufmerksam zu machen, um seine Fahrkosten decken zu können. Fahrkarten aus dem Projekt 50plus KERNig für Einladungen ins JC dürfen nicht für Praktika an die Kunden ausgegeben werden!!

Zusätzliche Kinderbetreuungskosten können bis zu 130,- €/Monat pauschal pro aufsichtsbedürftigem Kind (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) und Monat erstattet werden. Darüber hinausgehende Kosten können auf Nachweis erstattet werden. Bei kürzeren Maßnahmen erfolgt eine anteilige Abrechnung (1/30 pro Tag). Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

Sollten im Einzelfall Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung anfallen, werden diese nur erstattet, wenn dem Kunden nicht zugemutet werden kann, dass er zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendelt (beachte hier die Regelungen zum Tagespendelbereich nach § 121 Abs. 4 SGB III).

Für die Unterbringung je Tag kann ein Betrag i.H.v. 31,- €, je Kalendermonat höchstens ein Betrag von 340,- € und für die Verpflegung je Tag ein Betrag i.H.v. 18,- €, je Kalendermonat höchstens ein Betrag i.H.v. 136,- € gewährt werden.

Link zur Arbeitshilfe MAG: Arbeitshilfe MAG SGB II (Stand Juli 2009)

(Gruppen-)Qualifizierungsmaßnahmen bei einem Träger
Maßnahmen bei einem Träger (MAT in CoSachnT und Verbis vermerken).
Anfallende Kosten (z.B. Fahrkosten, Lehrgangsgebühren, Prüfungsgebühren) werden übernommen.

Bei der Teilnahme an einer Gruppenmaßnahme sind zusätzliche notwendige Kinderbetreuungskosten nicht in den Maßnahmekosten enthalten. Sie werden vom Träger auf Nachweis verauslagt und mit dem JC abgerechnet. Sie können nach vorheriger Abstimmung mit dem JC i.H.v. bis zu max. 130,- € monatliche je Kind übernommen werden. Ist der Teilnehmer durch die Maßnahmeteilnahme nicht durchgehend zeitlich gebunden, sind die Tage, für die Kinderbetreuungskosten anfallen, mit 1/30 zu berechnen. Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

Fahrkosten werden in der Regel durch den Maßnahmeträger ausgezahlt und monatlich nachträglich mit dem Maßnahmebüro 50plus abgerechnet.

Einzelqualifizierungsmaßnahmen
Können gefördert werden, sofern diese eine Dauer von maximal 8 Wochen
(Gesamtlaufzeit am Stück) nicht übersteigen. (MAT = Maßnahmen bei einem

Träger).

Es muss grundsätzlich vor Beginn geprüft werden, ob die Qualifizierung als zertifizierte FbW angeboten wird, diese ist dann vorrangig zu gewähren!!

Die unter 2.1 zur MAG angegebenen Regelungen zu den Fahrkosten sowie auswärtige Unterbringung gelten hier entsprechend.

Da Einzelqualifizierungen bis zu 8 Wochen dauern können, kann hier bei notwendiger auswärtiger Unterbringung auch <u>eine Familienheimfahrt pro vollen</u> <u>Monat bewilligt werden</u>.

Der Erwerb des Führerscheins der Klasse CE (LKW) soll grundsätzlich als FbW erfolgen. das Jobcenter bietet Maßnahmen zum Führerscheinerwerb der Klasse CE an.

Link zur Arbeitshilfe MAT: Arbeitshilfe MAT SGB II (Stand Juli 2009)

# 4 Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Betriebliche Umschulungsmaßnahmen und überbetriebliche Umschulungen sind nur dann möglich, wenn sich die Eingliederungsaussichten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigte dadurch deutlich verbessern und eine Integration in den Arbeitsmarkt zu erwarten ist. FbW ist kein Mittel um die Motivationslage zu klären.

Die IFK prüfen, ob der erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Voraussetzungen für die Teilnahme an der FbW nach § 77 SGB III erfüllen:

- 1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
- 2. drei Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen können.

Berufliche Tätigkeiten sind ungeachtet der Versicherungspflicht:

- jede berufliche T\u00e4tigkeit als Arbeitnehmer, Selbst\u00e4ndiger, Beamter oder mithelfender Familienangeh\u00foriger, Gefangener im Strafvoilzug
- Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung
- Zeiten einer abgeschlossenen Berufsausbildung, für die eine Ausbildungsdauer von unter 2 Jahren festgelegt ist (§ 77 (2) Nr.2 SGB III)
- Tätigkeiten im eigenen Haushalt (besondere Begründung notwendig!);
   mindestens eine weitere Person muss neben dem Antragsteller im Haushalt leben
- Wehr- oder Zivildienst
- Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetzt, Urlaubs- und Krankheitszeiten soweit das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht.

Zertifizierte FbW-Maßnahmen im Rahmen der Bildungsplanung können ohne Einstellungszusage mit einem Bildungsgutschein genehmigt werden.

Ab 01.07.2009 müssen nach § 77 Abs. 3 SGB III Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für erwachsene erwerbsfähige Leistungsberechtigte übernommen werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann.

# 4.1 Fahrkosten

Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse

des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)

→ Maximal 130,- € pro einfache Strecke bzw. max. 476,- € im Monat

# Privat PKW (Beispiel Berechnung):

Kilometerzahl der Pendelstrecke It. Routenplaner "Falk" (kürzeste Strecke) x 2 (hin und zurück) → runden auf volle Kilometer x 0,20€ Wegstreckenentschädigung x Zahl der Unterrichts- bzw. Anwesenheitstage = Auszahlungsbetrag

# Öffentliche Verkehrsmittel:

Bei der Berechnung der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel richtet sich die Höhe der Fahrkosten nach der Anzahl der Maßnahmetage (Anwesenheitstage)

Zahl der Maßnahmetage	anteiliger Monatsbetrag	
01 bis 06	⅓ der Monatskarte	
07 bis 14	⅔ der Monatskarte	
15 bis 30	volle Monatskarte	

Die (teilweise) Übernahme der Bahn-Card-Kosten ist nicht möglich.

#### Hinweis für Kieler Kunden:

Der Kunde ist auf den Kauf von Streifenkarten aufmerksam zu machen, um seine Fahrkosten decken zu können.

Fahrkarten aus dem Projekt 50plus KERN*ig* für Einladungen ins JC dürfen <u>nicht</u> für Praktika an die Kunden ausgegeben werden!!

# 4.2 Kosten für auswertige Unterbringung und Verpflegung

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können

- 1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 31,- €, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag i.H.v. 340.- € und
- 2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag i.H.v. 18,- €, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag i.H.v. 136,- € erbracht werden. (Max. 476,- € / Monat)

Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn der bisherige Wohnort nicht gleichzeitig der Maßnahmeort ist und der Arbeitnehmer unter Beibehaltung seiner bisherigen Unterkunft eine weitere Unterkunft am Maßnahmeort oder in dessen Tagespendelbereich bezieht. Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn dem Arbeitnehmer nicht zugemutet werden kann, dass er zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendelt.

# 4.3 Kinderbetreuungskosten

Entstehen dem Arbeitnehmer während der Teilnahme an der Voll- oder Teilzeitmaßnahme Kinderbetreuungskosten, können diese pauschal i.H.v. 130,- € übernommen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind.

Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagesmutter, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Bildungsträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet. Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres übernommen werden.

Bei Teilmonaten werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 130,-€ (4,33 €) erstattet. Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) ist auch für Teilmonate der volle Monatsbetrag zu zahlen.

Link zur Arbeitshilfe: Arbeitshilfe FbW (Stand Januar 2011)

**Vermittlungsgutschein** (Bearbeitung im B-Team/Maßnahmebüro des jeweiligen JC)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können einen Vermittlungsgutschein (VGS) erhalten, wenn sie

- Anspruch auf ALG II haben und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens
   6 Wochen innerhalb einer (Rahmen-)Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind oder
- in einer Arbeitsgelegenheit (AGH) beschäftigt sind oder zuletzt beschäftigt waren.

Zeiten, in denen der Arbeitslose an einer Maßnahme

- zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§46 SGB III)
- zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 77ff SGB III)

teilgenommen hat, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Die Rahmenfrist verlängert sich um die Tage, an denen der Antragsteller an der Maßnahme teilgenommen hat.

Der VGS ist grundsätzlich für 3 Monate gültig.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten nach sechs-wöchiger (1. Rate) und nach sechs-monatiger (2.Rate) Beschäftigung.

Benötigte Unterlagen 1. Rate:

- Original VGS
- Antrag zur Auszahlung
- Beschäftigungsbestätigung (vom Arbeitgeber unterschrieben); entscheidend ist der Tag, an dem der Arbeitsvertrag geschlossen wurde
- Vermittlungsvertrag (muss vor der Arbeitsaufnahme geschlossen sein)
- Gewerbeanmeldung

**Achtung**: Es muss grundsätzlich immer durch die IFK geprüft werden, ob durch die AA oder das JC ein Vermittlungsvorschlag ausgestellt wurde → Ausschluss!!!

Voraussetzung für die Auszahlung der 2. Rate ist eine mindestens sechsmonatige Beschäftigungsdauer. Dazu reicht eine (formlose) Stellungnahme/Vermerk der IFK in Verbis.

Einzureichende Unterlagen:

- Antrag zur Auszahlung
- Beschäftigungsbestätigung (vom Arbeitgeber unterschrieben); unterer Teil ist vom Arbeitgeber nach 6 Monaten auszufüllen/zu bestätigen.

Kein VGS in die Schweiz möglich!!

Link: aktuelle Geschäftsanweisung (Stand Januar 2011)

**Einstiegsgeld (ESG) - § 16b SGB II** (Bearbeitung im B-Team/Maßnahmebüro des jeweiligen JC)

Die Förderung durch Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit.

ESG kann bei Arbeitsaufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allg. Arbeitsmarkt erforderlich ist. Der Umfang einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit muss mindestens 15 Stunden wöchentlich betragen. Bei Aufnahme einer Selbständigkeit ist von einer hauptberuflichen, selbständigen Erwerbstätigkeit dann auszugehen, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt.

Die Förderung der aufgenommenen Erwerbstätigkeit erfolgt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

Das ESG wird nicht auf das ALG II angerechnet.

Das ESG soll ein zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahmen sein. Aus diesem Grund soll die Förderung im Rahmen des 4-PM auf der Grundlage des im Profiling abgeleiteten Handlungsbedarfs, der Handlungsstrategie, dem Umsetzungsplan sowie der individuell mit dem Kunden vor Förderbeginn abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung erfolgen.

Im Rahmen der Ermessensausübung sollen folgende Punkte beachtet werden:

- a) Sozialversicherungspflichtige T\u00e4tigkeit
   ESG ist dann begr\u00fcndet, wenn prognostiziertes Einkommen nur knapp \u00fcber dem bisherigen Bedarf liegt und die T\u00e4tigkeitsaufnahme mit besonderen Eigenbem\u00fchhungen verbunden ist
- b) Selbständige Tätigkeit Die Integrationsfachkraft hat anhand der Bescheinigung einer fachkundigen Stelle die Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit realistisch zu bewerten, die Aussichten auf Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu beurteilen und daran anknüpfend die Ermessensentscheidung über die Förderung zu treffen. Die IFK hat prognostisch einzuschätzen, ob der Gründungswillige in einem vertretbaren Zeitrahmen bis zur Höchstförderdauer von 24 Monaten seine Hilfebedürftigkeit beenden kann. Diese Einschätzung kann unabhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft vorgenommen werden. Die IFK kann über eine fachkundige Stelle die Tragfähigkeit prüfen lassen.

Die Förderhöhe beträgt bis zu 50 % der individuellen Regelleistung nach § 20 (2) SGB II und erhöht sich um 10 % der Regelleistung nach § 20 (2) SGB II für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

In besonderen Fällen können neben der Förderhöhe von 50 % der Regelleistung weitere 20 % bewilligt werden.

Als Einzelfälle werden folgende anerkannt:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens 2 Jahren
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von 6 Monaten, wenn besondere, in der Person des Hilfebedürftigen liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

Hinweis für RD- und NMS-Kunden: Im JC RD und NMS kann das ESG auch für

Saisonarbeitnehmer und Niedriglohnkräfte bewilligt werden. Der monatliche Förderbetrag beträgt 130,- €.

Das Prüfschema ESG muss bei jedem Antrag beigefügt werden. Die endgültige Festsetzung der Förderhöhe erfolgt durch das B-Team / Maßnahmebüro des jeweiligen JC. Die IFK muss jedoch auf der Stellungnahme die Höhe der %-Prozente eindeutig angeben (bis zu 50% möglich).

Insgesamt darf das ESG 100% der Regelleistung nicht übersteigen. Es wird bis zu sechs Monaten gewährt, im Einzelfall ist eine Förderung bis zu 24 Monate möglich.

Link zur Arbeitshilfe: <u>Geschäftsanweisung Einstiegsgeld (Stand März 2010)</u> Link zur Arbeitshilfe für Selbständige: <u>Feststellung Einkommen selbständige</u> Tätigkeit

7 Extra 6000 (Bearbeitung im B-Team/Maßnahmebüro des jeweiligen JC)

Es handelt sich um ein Förderinstrument für Arbeitgeber mit dem Ziel eine Nebenbeschäftigung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umzuwandeln. Die Förderhöhe beträgt maximal 6.000,- €. Der Arbeitgeber erhält den Förderbetrag nur für die Zeit der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Das Beschäftigungsverhältnis ist für mindestens 12 Monate abzuschließen.

Link: Info's zu Extra6000

8 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16 c SGB II (Bearbeitung im B-Team/Maßnahmebüro des jeweiligen JC) → KEINE Förderung über die 50plus-Paktmittel möglich; Auszahlung aus dem EGT des jeweiligen JC!!

Mittel dürfen nur gewährt werden, wenn zuvor von fachkundiger Stelle die Tragfähigkeit der Selbständigkeit positiv bescheinigt wurde.

Es können Darlehen und Zuschüsse (max. je 5.000,-€) für Sachgüter gewährt werden, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und unter Berücksichtigung der Hilfebedürftigkeit angemessen sind. Vorrangig sind Darlehen zu gewähren.

Bei Darlehensgewährung sind immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen!

Förderungen bis zu 2.500,- € entscheiden die IFK in Eigenverantwortung. Darüber hinausgehende Beträge werden in Absprache mit der TL entschieden.

# Unterlagen für einen vollständigen Förderantrag:

- Antrag
- Stellungnahme von IFK
- Abtretungs- und Rückzahlungserklärung
- (positive) Tragfähigkeitsbescheinigung
- Auflistung des Kunden über benötigte/beantragte Sachmittel und deren Kosten (notwendig für Bewilligungsbescheid, gerne mit Kostenvoranschlägen)
- Konzept
- Bescheinigung der Bank, dass andere Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung (Bankkredite, Leistungen aus dem Landes-Programm) genutzt bzw. nicht genutzt werden können

Gewerbeanmeldung (kann nachgereicht werden)

**Hinweis**: Der Kunde / die Kundin hat die zweckgebundene Verwendung der Mittel zeitnah nachzuweisen.

Link zur Arbeitshilfe: <u>Leistungen zur Eingliederung Selbständiger (Stand November</u> 2009)

# Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben
- Personalkosten
- Miete, Mietkaution
- Grundausstattung Warenbestand (aber: Aufstockung möglich!)
- Versicherungen

**Hinweis für Kieler Kunden**: Coachingstunden sind über § 16f – Freie Förderung förderbar.

**Hinweis für RD- NMS-Kunden**: Coaching für Selbständige bleibt Einzelfallentscheidung im SB-Team.

**9** Freie Förderung § 16 f SGB II (Bearbeitung im B-Team/Maßnahmebüro des jeweiligen JC)

Durch die Regelung des § 16 f SGB II können die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen (Förderungen nach §§ 16, 16a – g SGB II ohne § 16 f SGB II – Sprachgebrauch "Basisinstrumente") durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitert werden.

Mit der Regelung wird ein zusätzlicher Entscheidungsspielraum eröffnet. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen. Besondere Bedeutung misst die Regelung des § 16 f SGB II den freien Leistungen für Langzeitarbeitslose mit negativer Prognose zu, für die das grundsätzlich geltende Aufstockungs- und Umgehungsverbot gelockert ist. § 16 f SGB II eröffnet darüber hinaus auch die Möglichkeit von Projektförderungen im Sinne des Zuwendungsrechts.

Voraussetzung für eine Leistungsgewährung ist, dass eine Förderung im konkreten Einzelfall erforderlich ist und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgt.

Wichtig ist, dass die freie Förderung andere Regelinstrumente weder aushebelt noch außer Kraft setzt.

Beispiele für freie Förderungen sind: Kosten für eine Zeitungsanzeige oder einem Telefonbucheintrag bei Selbständigen; Gebühren für einen B2-Kurs, wenn diese Sprachstufe für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist; Kosten für Unterrichtsstunden bei einer festgestellten Lese- und Rechtschreibschwäche (zur Vorbereitung auf eine konkrete Ausbildungsstelle).

Link: Arbeitshilfe § 16 f SGB II (Stand Juli 2009)

Link: Fachliche Hinweise Freie Förderung (Stand Juni 2011)

Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit gem. § 16 g SGB II (Bearbeitung im B-Team/Maßnahmebüro des jeweiligen JC)

Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während der Teilnahme an einer Maßnahme, kann diese weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich

erscheint und der erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Die Förderung soll als Darlehen erbracht werden.

Link: Arbeitshilfe Förderung bei Wegfall Hilfebedürftigkeit § 16 g SGB II (Stand Dezember 2007)

11 FbW – WeGebAU 2009
Förderung der Weiterbildung für beschäftigte Arbeitnehmer nach § 417 Abs. 1 und § 421t Abs. 4 SGB III

Ansprechpartner in der AA Kiel: Alexander Pencke und Birgit Reichert. Die beiden sind für jeden Einzelfall einzuschalten.

Ansprechpartner in der AA RD und AA NMS: Arbeitgeberservice

Für das Projekt 50plus KERNig

Kiel, \_01.08.2011

Barbara Veldten